



**Statuten des**

**Bienenzüchtervereins Werdenberg**

**gegründet 1898**

# Statuten des Bienenzüchtervereins Werdenberg

## **1. Name und Zweck**

Name	<p>Art. 1 Unter dem Namen „Bienenzüchterverein Werdenberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Das Vereinsgebiet umfasst die sechs Gemeinden des Wahlkreises Werdenberg. Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Bienenzüchterverein bezweckt die Förderung der Bienenzucht und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenzüchter. Dies wird erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Veranstaltung von Grundausbildungs- und Weiterbildungskursen.</li><li>b) Beratung durch Vorträge, Standbesuche und Einzelgespräche</li><li>c) Zuchtwesen (Zuchtgruppe, Kurse)</li><li>d) Betrieb einer Belegstation</li><li>e) Durchführung von Honigkontrollen</li><li>f) Förderung von Bienenweiden</li><li>g) Öffentlichkeitsarbeit und Absatzförderung von Bienenprodukten</li><li>h) spezielle Aufgaben im Interesse der Bienenzucht</li><li>i) Bekämpfung von Bienenkrankheiten</li></ul>

## **2. Mitgliedschaft**

Mitgliedschaft bei Verbänden	<p>Art. 3 Der Bienenzüchterverein ist Mitglied des „Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde“ (VDRB) und des Kantonalverbandes „St. Gallischer Imkerverband“. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein kann weiteren interessensverwandten Verbänden beitreten.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 4 Der Verein besteht aus Jung-, Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern. Jungmitglieder sind Vereinsangehörige bis zum vollendeten 17. Altersjahr. Passivmitglieder sind Personen, die keine eigenen Bienen halten, jedoch im Verein mitmachen wollen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben. Nach 30 Mitgliedschaftsjahren in Sektionen des VDRB wird das Veteranenabzeichen abgegeben. Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit in Sektionen des VDRB werden zu Freimitgliedern ernannt.</p>

Rechte	<p>Art. 5 Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins</li> <li>▪ Antragsrecht an Vorstand und Hauptversammlung (HV) (exkl. Jungmitglieder)</li> <li>▪ Stimm- und Wahlrecht (exkl. Jungmitglieder)</li> </ul>
Pflichten	<p>Art. 6 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ den Statuten und den Beschlüssen der HV Folge zu leisten</li> <li>▪ an den Vereinsanlässen nach Möglichkeit teilzunehmen</li> <li>▪ die festgesetzten Beiträge zu entrichten</li> <li>▪ die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten</li> <li>▪ die Bienenzeitung zu abonnieren. Davon sind Passivmitglieder und mitimkernde Familienangehörige befreit.</li> <li>▪ Jung-, Ehren- und Freimitgliedern ist der Jahresbeitrag erlassen.</li> </ul>
Eintritt	<p>Art. 7 Auf schriftliche Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden HV zu bestätigen</p>
Austritt	<p>Art. 8 Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird an der folgenden HV bekannt gegeben. Auf Verlangen wird austretenden Mitgliedern eine Bestätigung über die Dauer der Vereinsmitgliedschaft ausgestellt.</p>
Ausschluss	<p>Art. 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die HV auf Antrag des Vorstandes. Das betreffende Mitglied ist mindestens 2 Monate vor der HV über diese Absicht schriftlich zu informieren.</p>
<p><b>3. Organisation</b></p>	
Vereinsorgane	<p>Art. 10 Die Organe des Vereines sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Hauptversammlung (HV)</li> <li>b) der Vorstand</li> <li>c) die Revisoren</li> </ol>
Vereinsjahr	<p>Art. 11 Das Vereinsjahr endet Ende Oktober.</p>

## a) Hauptversammlung

- Hauptversammlung Art. 12  
Die HV findet spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einladung erfolgt mit Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher. Der HV obliegen folgende Geschäfte:
- Abnahme des Protokolls der letzten HV
  - Genehmigung der Jahresberichte
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahlen
  - Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Statutenänderungen
  - Bestätigung der Eintritte
  - Kenntnisnahme der Austritte
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Kenntnisnahme von Mitteilungen
  - Festsetzung der Entschädigungen
  - Die HV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen.
- Ausserordentliche HV Art. 13  
Eine ausserordentliche HV wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche HV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor einer ausserordentlichen HV mit einer Traktandenliste einzuladen.
- Wahlen und Abstimmungen Art. 14  
Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Wahlberechtigten, in den folgenden Wahlgängen entscheidet die Stimmzahl. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- Anträge an die HV Art. 15  
Anträge an die HV stellt der Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zu Handen der HV ebenfalls solche zu unterbreiten. Diese sind mindestens sechs Wochen vor der HV beim Präsidenten einzureichen.

## **b) Vorstand**

Zusammensetzung und Wahl	<p>Art. 16</p> <p>Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Mitglieder von mehr als einer Sektion dürfen nur in einem Vereinsvorstand mitarbeiten. Nach Möglichkeit sollten die verschiedenen Regionen des Vereinsgebietes vertreten sein. Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Der Präsident wird von der HV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens der Vizepräsident, Aktuar und Kassier zu bestimmen sind. Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten HV für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 17</p> <p>Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt. Er verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über eine Kompetenz von zusammen Fr. 500.- pro Rechnungsjahr. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.</p>
Präsident	<p>Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach Aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er erstattet der HV einen schriftlichen Jahresbericht. Er sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden.</p>
Vizepräsident	<p>Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Funktion.</p>
Aktuar	<p>Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und führt Protokoll über die HV und die Vorstandssitzungen. Diese Aufgaben können auch zwei Vorstandsmitgliedern übertragen werden.</p>
Kassier	<p>Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich eine detaillierte Rechnung und ein Budget zuhanden der HV vor.</p> <p>Er erstellt und aktualisiert das Inventar- und Mitgliederverzeichnis.</p>
Entschädigungen	<p>Art. 18</p> <p>Die Arbeiten des Vorstandes werden gemäss Beschluss der HV entschädigt.</p>

## **c) Revisoren**

Wahl und Zusammensetzung	<p>Art. 19</p> <p>Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren sind nach Ablauf derselben wieder wählbar.</p>
Aufgaben	<p>Art. 20</p> <p>Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten der HV jährlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.</p>

#### **4. Finanzen**

Einnahmen	<p>Art. 21 Die Einnahmen bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Mitgliederbeiträgen (Jahresbeitrag und Beiträge pro Bienenvolk)</li><li>▪ freiwilligen Beiträgen</li><li>▪ Subventionen</li><li>▪ Zinsen von Kapitalien</li></ul>
-----------	--

Ausgaben	<p>Art. 22 Die Ausgaben umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ budgetierte Ausgaben</li><li>▪ von der HV beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben</li><li>▪ vom Vorstand gemäss Art. 17 beschlossene Ausgaben</li></ul>
----------	--

Fond zur Förderung der Bienenzucht	<p>Art. 23 Der Fond wird aus diesbezüglichen Beiträgen gespiesen.</p>
------------------------------------	---

#### **5. Schlussbestimmungen**

Haftung	<p>Art. 24 Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag ist auf max. 50.- Fr. beschränkt.</p>
---------	--

Auflösung	<p>Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die HV mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p>
-----------	---

Vermögen	<p>Art. 26 Bei einer Auflösung des Vereins, nicht aber bei einem Zusammenschluss mit einer andern Sektion, ist das vorhandene Vereinsvermögen dem „St. Gallischen Imkerverband“ bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, so fällt das Vermögen an den Kantonalverband.</p>
----------	--

Statutenrevision	<p>Art. 27 Eine Statutenrevision kann nur durch die HV von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand des Kantonalverbandes „St. Gallischer Imkerverband“.</p>
------------------	---

Gültigkeit

Art. 28

Die vorliegenden Statuten sind an der HV vom 2. Dezember 2002 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 27.10.1955 und treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

\_\_\_\_\_  
(Balsler Fried)

\_\_\_\_\_  
(Elisabeth Schönenberger-Brandt)

Der Einfachheit halber steht in den vorliegenden Statuten die männliche Form für die Mitglieder beider Geschlechter.